

Satzung des Landkreises Osterholzüber die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlich tätigen Personen **-Entwurf-**

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ehrenbeamter oder ehrenamtlich tätige Person für den Landkreis Osterholz wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Soweit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird, sind damit grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen abgegolten. Dies gilt insbesondere bei der Ausübung von mindestens zwei Ehrenämtern, die nach dieser Satzung entschädigt werden.

(3) Aufgrund der Lesbarkeit werden bei Dienstgrad- und Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form genutzt. Diese Bezeichnungen gelten dabei grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachstehenden Ehrenbeamten beziehungsweise ehrenamtlich Tätigen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Kreisbrandmeister	690,00 €
b) Stellvertretender Kreisbrandmeister	260,00 €
c) Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehr	90,00 €
d) Kreisausbildungsleiter für Feuerwehren	200,00 €
e) Kreisjugendfeuerwehrwart	100,00 €
f) Stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart (je Vertreter)	30,00 €
g) Kreissicherheitsbeauftragter für Feuerwehren	80,00 €
h) Leiter der Technischen Einsatzleitung	110,00 €
i) Stellvertretender Leiter der Technischen Einsatzleitung	35,00 €
j) Leiter der Fachgruppe Information & Kommunikation	110,00 €
k) Kreisfunkmeister	150,00 €
l) Fachbereichsleiter der Kreisausbildung	
a) Absturzsicherung	30,00 €
b) Atemschutzträger	50,00 €
c) Maschinisten	50,00 €
d) Sprechfunk	50,00 €
e) Truppmann I	50,00 €
m) Umweltzugführer	60,00 €
n) Kreisjägermeister	415,00 €
o) Kreisnaturschutzbeauftragter	208,00 €
p) Kreisbehindertenbeauftragter	415,00 €

(2) Die in Absatz 1 genannten monatlichen Aufwandsentschädigungen beinhalten den Aufwand für Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes, die mit der Ausübung des jeweiligen Ehrenamtes verbunden sind.

(3) Kreisausbilder der Kreisfeuerwehr erhalten eine Lehrentschädigung in Höhe von 14,00 € je geleisteter Unterrichtseinheit. Für die durchzuführenden Ausbildungslehrgänge wird den Kreisausbildern für Dienstreisen mit privatem Kraftfahrzeugen zwischen Wohn- und Lehrgangsort eine Wegstreckenentschädigung gewährt, die das jeweils geltende Reisekostenrecht für die Fälle vorsieht, dass an der Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinne der Reisekostenbestimmungen besteht. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entstandenen Kosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.

(4) Mitglieder des Kreiswettbewerbsgerichts erhalten pauschal 30,00 € je Einsatztag bei Wettbewerben zur Abgeltung des ihnen entstehenden Aufwandes.

§ 3

Verdienstausschlag im Bereich der Kreisfeuerwehr (Brandschutz) und des Katastrophenschutzes

(1) Den unter § 2 Absatz 1 Buchstabe a) bis m) genannten Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen wird der durch die Teilnahme an Lehrgängen, Einsätzen und Übungen nachweislich entstandene Verdienstausschlag erstattet. Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstausschlag ist, dass die Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen.

(2) Privaten Arbeitgebern von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe g) bis m) wird auf Antrag das anlässlich der in Absatz 1 genannten Veranstaltungen weitergezahlte Arbeitsentgelt erstattet.

(3) Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe g) bis m) die selbständig tätig sind, wird der durch die in Absatz 1 genannten Veranstaltungen nachweislich entstandene Verdienstausschlag auf Antrag ersetzt. Der Anspruch wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 € je ausgefallene Arbeitsstunde für höchstens 8 Stunden je Tag begrenzt. Als Nachweis für einen Verdienstausschlag gilt ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Beschäftigten.

(4) Soweit anlässlich der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von einer nachweislich pflegebedürftigen Person oder mindestens einem Kind unter 14 Jahren durch das Hinzuziehen einer Hilfskraft entstehen, werden die nachgewiesenen Aufwendungen bis zu 11,00 € je Stunde auf Antrag ersetzt.

(5) Für den Freistellungsanspruch und die Entschädigungsansprüche im Bereich der Kreisfeuerwehr gelten im Übrigen die Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Verdienstaussfall in den übrigen Bereichen

(1) Den unter § 2 Absatz 1 Buchstabe n) und o) aufgeführten ehrenamtlich Tätigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit nachweislich entstandene Verdienstaussfall erstattet. Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaussfall ist, dass diese Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Der Anspruch wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 € je ausgefallene Arbeitsstunde für höchstens 8 Stunden je Tag begrenzt.

(2) Bei unselbständig Tätigen wird der durch den Arbeitgeber bescheinigte Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag nach Absatz 1 ersetzt. Wird der Arbeitsverdienst vom Arbeitgeber fortgezahlt, erhält dieser auf Antrag die fortgewährten Leistungen bis zum genannten Höchstbetrag.

(3) Bei selbständig Tätigen wird auf Antrag der nachgewiesene Einnahmeausfall bis zum Höchstbetrag nach Absatz 1 erstattet. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Beschäftigten.

(4) § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 5

Reisen außerhalb des Kreisgebietes

Für Reisen außerhalb des Kreisgebietes, die vor Antritt von der Landrätin oder dem Landrat genehmigt worden sind, wird eine Reisekostenerstattung entsprechend dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie eine Erstattung von Verdienstaussfall entsprechend § 3 gewährt.

§ 6

Sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen, die auf Anordnung der Landrätin oder des Landrates für den Landkreis Osterholz tätig werden und keine Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten, wird grundsätzlich eine Entschädigung entsprechend der Regelungen des § 4 gewährt.

(2) Daneben erhalten die in Absatz 1 genannten Personen Fahrt- und Reisekosten entsprechend dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

§ 7

Aufwandsentschädigung in Verhinderungsfällen

Übt ein Ehrenbeamter oder ein ehrenamtlich Tätiger sein Amt für einen längeren Zeitraum als zwei Monate ununterbrochen nicht aus, ruht die Entschädigungszahlung nach dieser Satzung vom Beginn des dritten Monats an. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Sofern ein Vertreter die Tätigkeiten wahrnimmt, erhält dieser ab dem dritten Monat der Verhinderung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Wegfall der eigenen Aufwandsentschädigung.

§ 8
Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen über die Anwendung und Auslegung dieser Satzung entscheidet der Kreis-ausschuss.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Landkreises Osterholz über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstaufschlag an ehrenamtlich tätige Personen vom 01.01.2005 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 23.06.2022

(Bernd Lütjen)